



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

94

Nr. 10 / 17. Mai 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2019 95

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern
zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019 97

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland und der Gemeinde Brunthal, Landkreis München 97

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding 98

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.741.547 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.074 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 219.573,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2013)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	208.272	34,80	76.420,00
Starnberg	130.811	21,86	47.997,00
Dachau	144.407	24,13	52.986,00
Landsberg	114.926	19,21	42.170,00
Gesamt	598.416	100,00	219.573,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.320.900,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2013)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstenfeldbruck	208.272	99.067,50	321.772,00	420.839,50
Starnberg	130.811	99.067,50	202.124,00	301.191,50
Dachau	144.407	99.067,50	223.113,00	322.180,50
Landsberg	114.926	99.067,50	177.621,00	276.688,50
Gesamt	598.416	396.270,00	924.630,00	1.320.900,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 27, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 27. März 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019**Bekanntmachung vom 30. April 2019
Aktenzeichen 11-1361/19**

Die Bekanntmachung der Regierungspräsidentin von Oberbayern vom 7. Januar 2019, Aktenzeichen 11-1361/19, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Januar 2019, wird wie folgt geändert:

Landkreis Altötting

Neuer Stellvertreter des Kreiswahlleiters:

Rainer Kreuzer
Regierungsamtsrat
Landratsamt Altötting
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting
Telefon: 08671 502 203
Telefax: 08671 502 71 203
E-Mail: wahlen@lra-aoe.de

München, 30. April 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Brunnthäl, Landkreis München, Münchner Straße 5, 85649 Brunnthäl, vertreten durch den ersten Bürgermeister Stefan Kern.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die Gemeinde Brunnthäl ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die

weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Brunnthäl mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

**§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse**

(1) Die Gemeinde Brunnthäl überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße die im ruhenden Verkehr festgestellt werden)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 3
Zusammenarbeit**

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Brunnthäl.

**§ 4
Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum Beitritt zum Verband; längstens auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufrzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Brunnthäl Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 23. Januar 2019

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Brunnthal, 4. Februar 2019

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 3. Mai 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding

Vom 30. April 2019 5103-44_06-1

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 613), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 2. April 2014 (OBABI S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5.c) und f) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.c) Mittelschule Erding

Der Einzugsbereich der Mittelschule Erding ist das Gebiet der Stadt Erding nördlich folgender Linie: Westliche Stadtgrenze – Dachauer Straße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis Parkstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie (Mitte) bis Semptlauf – Semptlauf (Mitte) in südlicher Richtung bis Straße Zum Wehr (nicht zugehörig)

– kürzeste Verbindung zum Schnittpunkt Schollbächlein/ Staatsstraße 2084 – östliche Stadtgrenze.

Die Mittelschulen Erding und Altenerding in Erding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding und Altenerding in Erding ist das Gebiet der Stadt Erding und der Gemeinde Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham.

5.f) Mittelschule Altenerding in Erding

Der Einzugsbereich der Mittelschule Altenerding in Erding ist das Gebiet der Stadt Erding südlich der unter Nr. 5 Buchst. c) beschriebenen Linie; dazu das Gebiet der Gemeinde Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham.

Die Mittelschulen Erding und Altenerding in Erding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding und Altenerding in Erding ist das Gebiet der Stadt Erding und der Gemeinde Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham.

2. § 1 Nr. 6.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Mittelschule Finsing

Der Einzugsbereich der Mittelschule Finsing umfasst das Gebiet der Gemeinden Finsing, Moosinning und Neuching.

Die Mittelschulen Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Gemeinden Eitting, Finsing, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth sowie die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

3. § 1 Nr. 15.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Mittelschule Oberding

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Oberding umfasst das Gebiet der Gemeinde Eitting, der Gemeinde Oberding sowie der Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

Die Mittelschulen Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Gemeinden Eitting,

Finsing, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth sowie die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

4. § 1 Nr. 22.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.a) Mittelschule Wörth

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wörth umfasst das Gebiet der Gemeinden Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

Die Mittelschulen Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Gemeinden Eitting, Finsing, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth sowie der Gemeindeteile Hirschau und Riederau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, 30. April 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin